

## Bericht

### des Finanz- und Budgetausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Tull, Dr. Gruber, Dr. Broesigke und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Anmeldegesetz Polen geändert wird (108/A)

Die Abgeordneten Dr. Tull, Dr. Gruber, Dr. Broesigke und Genossen haben in der Sitzung des Nationalrates am 5. Feber 1974 den obgenannten Initiativantrag, der dem Finanz- und Budgetausschuß zugewiesen wurde, eingebracht. Dem vorliegenden Gesetzesantrag liegen u. z. folgende Erwägungen zugrunde:

Das zur Vorbereitung des Verteilungsgesetzes Polen erlassene Anmeldegesetz Polen, BGBl. Nr. 235/1971, bestimmte im § 6 Abs. 1, daß Anmeldungen von Vermögensverlusten bei sonstigem Ausschluß von der Gewährung einer Entschädigung bis zum 31. Dezember 1972 einzubringen waren.

In der Zeit zwischen dem Ende der Anmeldefrist und dem Inkrafttreten des Verteilungsgesetzes ist eine größere Anzahl von Anmeldungen eingelangt, die wegen Versäumung der Anmeldefrist von der Gewährung von Leistungen ausgeschlossen wären.

Im Interesse der anmeldeberechtigten Personen soll daher durch eine Änderung des § 6 Abs. 1 sichergestellt werden, daß auch jene Anmeldungen, welche erst nach Ablauf der bisherigen Anmeldefrist eingebracht worden sind, als fristgerecht behandelt werden können und daß noch weiteren anmeldeberechtigten Personen die Möglichkeit gegeben wird, ihre bisher nicht geltend gemachten Vermögensverluste in Polen bis zum 31. Dezember 1974 fristgerecht anzumelden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat diesen Initiativantrag in seiner Sitzung am 15. Mai 1974 in Verhandlung gezogen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter der Abgeordnete Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr sowie der Bundesminister für Finanzen Dr. Androsch das Wort. Bei der Abstimmung wurde der im Antrag 108/A enthaltene Gesetzentwurf in der beigedruckten Fassung mit Stimmeneinigkeit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanz- und Budgetausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 15. Mai 1974

Wielandner  
Berichterstatter

Dr. Tull  
Obmann

Bundesgesetz vom XXXXXXXX, mit dem das Anmeldegesetz Polen geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Bundesgesetz vom 17. Juni 1971, BGBl. Nr. 235, über die Anmeldung von Vermögensverlusten in Polen (Anmeldegesetz Polen) wird wie folgt geändert:

Der Abs. 1 des § 6 hat zu lauten:

„(1) Anmeldungen nach diesem Bundesgesetz sind nachweislich bei der Finanzlandesdirektion

für Wien, Niederösterreich und Burgenland bis zum 31. Dezember 1974 anzumelden. Die Tage des Postenlaufes werden in die Frist nicht eingerechnet. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Anmeldung bei einer anderen Finanzlandesdirektion oder beim Bundesministerium für Finanzen fristgerecht eingebracht wird.“

#### Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.